

10/SN-147/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 1361-01/92

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI.	33 -GEH9 92
Datum: 28. APR. 1992	
Verteilt: 28.4.92	<i>[Handwritten Signature]</i>

St. Oberwiesinger

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das GG, das Vbg, das BDG
und das LIDG geändert werden, Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BKA vom 30. März 1992, GZ 921 000/0-II/A/1/92

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

24. April 1992

Der Präsident:
Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten Signature]

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1361-01/92

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das GG, das Vbg, das BDG
und das LIDG geändert werden, Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BKA vom 30. März 1992, GZ 921 000/0-II/A/1/92

Der RH bestätigt den Erhalt des do Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Artikel 1 Z 2 (§ 38 Absätze 3 bis 5):

Gem diesen Bestimmungen gebührt den in Abs 3 angeführten Beamten für die mit dem Dienst verbundene besondere Gefahr eine monatliche Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird in Abs 4 zwar nach den in Abs 3 angeführten Beamtengruppen verschieden bemessen, nimmt aber keine Rücksicht auf die tatsächliche Verrichtung von Diensten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind. Der RH hat wiederholt jene im Verordnungs- oder Erlaßweg ergangenen Regelungen kritisiert, die eine Pauschalierung von Zulagen gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 19b Gehaltsgesetz 1956 idgF vorgesehen haben, ohne daß bei der Bemessung der Gefahrenzulage auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht genommen wurde.

Durch die nunmehr vorgesehene Regelung, die die gem § 19b GG gebührende Gefahrenzulagen ersetzen soll, wird die ohne auf die tatsächliche Praxis Rücksicht nehmende Pauschalierung auf gesetzlicher Ebene fortgeführt.

Zum Art 1 Z 5 (§ 74a):

Auch diese vorgesehene Regelung will die bisher auf § 19b GG 1956 gestützten, von Verordnungen der Bundesminister der jeweiligen Wachkörper führenden Ressorts getragenen, pauschalierten Anspruchsvoraussetzungen der Wachebeamten auf Gefahrenzulage gesetzlich einwandfrei begründen. Dabei wird der bisherige Grundgedanke des GG 1956 beibehalten, wonach Wachebeamten zunächst für die besonderen körperlichen und seelischen Beanspruchungen und die besonderen Gefahren, die der Wachdienst mit sich bringt, ein Äquivalent in Form der Wachdienstzulage (§ 74 GG 1956) gebührt (s. ua VwGH vom 10. Oktober 1972, ZI 1231/72). Zur Vergütung jenes mit dem Exekutivdienst verbundenen darüber hinausgehenden Gefahrenausmaßes, das hiedurch noch nicht abgegolten ist, soll nunmehr eine im Verhältnis zur allgemeinen Gefahrenzulagenregelung spezielle Sondernorm geschaffen werden. Gem § 74a Abs 1 des Entwurfes gebührt demnach die einschlägige Grundvergütung dem exekutivdienstfähigen Wachebeamten "für die mit seiner dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung", soweit nicht für seine Verwendung gem Abs 2 ein höheres Ausmaß festgesetzt ist.

Die zum Ausdruck gebrachte kausale Verbindung zwischen dienstplanmäßiger Tätigkeit und besonderer Gefährdung eines exekutivdienstfähigen Wachebeamten setzt voraus, daß diese dienstplanmäßige Tätigkeit Inhalte aufweist, welche wachkörperspezifische Gefahrenmomente erkennen lassen. Die dem Wachebeamten im Dienstplan vorgeschriebene Art der Tätigkeit muß also dem typischen Anforderungsprofil eines Wachebeamten entsprechen, um den Vergütungsanspruch auslösen zu können.

Für verschiedene Verwendungen von Wachebeamten enthält die dienstplanmäßige Tätigkeit jedoch keinerlei wachkörperspezifische Elemente. So ist die Tätigkeit zB von Zollwachebeamten bei Innerlandszollämtern deckungsgleich mit dienstplanmäßigen Tätigkeiten, zu denen auch Beamte der Verwendungsgruppe C - Fachdienst - herangezogen werden. Dies trifft auf sämtliche Inanspruchnahmen von Zollwachebeamten bei Innerlandszollämtern in den bisher im § 2 Z 3 der VO des Bundesministers für Finanzen, BGBl Nr 416/1986, genannten Formen zu, nämlich am Arbeitsplatz eines Innerlandszollamtes, im Zollaufsichts- und Erhebungsdienst (soweit er nicht Zollstrafsachen betrifft) oder beim Dienst in Zolllagern. Worin sich bei gleichartigem Pflichtenkreis zweier Verwendungsgruppen nur für Wachebeamte eine besondere Gefährdung ergeben soll, die noch dazu über das durch die Wachdienstzulage bereits abgeglichene Ausmaß hinausgeht, ist nicht nachvollziehbar. Die vom RH seit langem erhobene Kritik am fehlenden Gefahrenzulagenanspruch

für die so verwendeten Zollwachebeamten wäre demnach auch durch die ggstl Novelle nicht berücksichtigt.

Diese Kritik bezieht sich naturgemäß auf alle jene Bereiche, in denen Gefahrenzulagen ohne tatsächliche Gefährdung der Beamten ausbezahlt werden.

Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Zitierung im letzten Satz des § 74a Abs 1 richtig wohl "gem Abs 3" heißen muß.

Zu Abs 2 und 3:

Die Verordnungsermächtigungen an die zuständigen Bundesminister, einerseits jene Verwendungen zu bestimmen, mit deren Ausübung ein höherer Grad an Gefährdung verbunden ist und hiefür an Stelle des in Abs 2 genannten Betrages einen entsprechend höheren Vergütungsbetrag festzusetzen und andererseits den nach Abs 2 der Bemessung zugrundezulegenden Zeitanteil einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten, höher abzugeltenden Dienstleistung zu bestimmen, sind nach Ansicht des RH nicht ausreichend determiniert:

Für den höher zu bemessenden Vergütungsbetrag fehlt jede höchstzulässige Obergrenze der durch den zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem BKA zu treffenden allgemeinen Anordnung. Bei dem "der Bemessung zugrundezulegenden Zeitanteil" für die erhöhte Abgeltung gem Abs 2 ist offensichtlich an das durchschnittliche Ausmaß gedacht, in dem anlässlich außerplanmäßiger Dienstverrichtungen tatsächlich exekutiver Außendienst versehen wird. Eine entsprechend erhöhte Gefährdung ergibt sich ja auch in aller Regel nur aus diesem Anlaß, worauf die bisherigen Verordnungen der Bundesminister auch entsprechend Bedacht genommen haben.

Die begriffsnotwendige Beziehung zwischen tatsächlich erbrachtem exekutiven Außendienst und dem "der Bemessung zugrunde zu legenden Zeitanteil" sollte daher auch in der im Gesetz verankerten Pauschalierungsregel klar zum Ausdruck kommen.

Zu den Kosten:

Gem § 14 Abs 1 Z 4 BHG ist jedem Entwurf eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, in der auch Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgabe gemacht wer-

RECHNUNGSHOF, ZI 1361-01/92

- 4 -

den. Im Hinblick auf die im Vorblatt angegebenen Kosten für 1992 von 116,1 Mio S, wäre daher eine Aussage über die vorgesehenen Maßnahmen zur Bedeckung wünschenswert.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

24. April 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Broesigke